

Statut der Konsumgenossenschaft Kastelruth

TITEL I

BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Die am 15. April 1923 in Kastelruth gegründete „Sennereigenossenschaft“, am 15. November 1977 in die „Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaft Kastelruth“ und am 21. April 1995 in die „Konsumgenossenschaft Kastelruth Gen.m.b.H.“ umgewandelte Genossenschaft, trägt die Bezeichnung „Konsumgenossenschaft Kastelruth“, wobei deren italienische Übersetzung „Famiglia Cooperativa di Castelrotto“ lautet. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Kastelruth. Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen auch woanders einrichten.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis zum 31.12.2050 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II

ZWECK – GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, die Mitglieder zu den bestmöglichen Bedingungen mit Waren aller Art zu versorgen, Dienstleistungen anzubieten, sowie auch den Verkauf von Produkten der eigenen Mitglieder durchzuführen.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht- Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

- Die Belieferung und Versorgung der Mitglieder mit Waren aller Art für den täglichen Bedarf und von Investitions- und Betriebsmitteln für ihre Wirtschaftsbetriebe sowie mit anderen Waren die der Verwaltungsrat für notwendig und nützlich erachtet. Es kann dies entweder durch Ankauf oder mittels Eigenproduktion von Seiten der Mitglieder auf Rechnung der Genossenschaft erfolgen. Ebenso kann die Genossenschaft mit dem Verkauf von Produkten der eigenen Mitglieder betraut werden. Das Angebot kann sich auch um Dienstleistungen zur Beratung und Betreuung der Mitglieder erweitern.
- Die Vertretung und Förderung der gemeinschaftlichen Interessen sowie die Schaffung und Teilnahme an Einrichtungen, die geeignet sind, die Mitglieder zu fördern.
- Der Ankauf, den Erwerb, die Errichtung, die Miete, die Pacht und die Leasing von baulichen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Ausrüstungen die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes geeignet sind.
- Die Durchführung aller Immobilier-, Mobiliar- und Finanzoperationen, die sich aus dem Gegenstand der Genossenschaft ergeben und die geeignet sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder zu verbessern, sowie die Ergreifung aller Initiativen, darunter auch den Ankauf und die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die direkt oder indirekt zur Erreichung des Genossenschaftszweckes beitragen oder dienlich sind.
- Die Beteiligungen an genossenschaftlichen Verbänden sowie Körperschaften, die direkt oder indirekt darauf hinzielen, die Genossenschaft zu betreuen, zu fördern oder diese in betrieblicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht zu festigen und zu kontrollieren, ebenfalls die Mitgliedschaft an Banken auf genossenschaftlicher Grundlage zu erwerben. Die Genossenschaft kann auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Zweckes der Genossenschaft notwendig oder nützlich sind. Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftszweck zu realisieren. Die Abwicklung dieser Tätigkeit wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und öffentliche Körperschaften aufgenommen werden, die:

- in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten;
- in der Gemeinde Kastelruth, oder einer an Kastelruth angrenzenden Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren Rechtssitz haben, bzw. dort als Unternehmer tätig sind;
- einen guten Leumund besitzen und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird.

Minderjährige, Entmündigte, Personengesellschaften und juristische Personen können die Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben.

Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die zu jener der Genossenschaft in direkter Konkurrenz steht, können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2522, Abs. 2 ZGB müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein, wenn es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften handelt:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrags auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden

13.12.2011

Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Mitglied jederzeit austreten, wenn es seinen Austritt erklärt hat.

Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen,:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- e) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenztaetigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben.
- f) Wenn ein Mitglied die Genossenschaft materiell und moralisch schädigt oder Zwietracht unter den Mitgliedern hervorruft.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell laut Art. 14 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen. Sie haben daher keinen Anspruch auf irgendeine Beteiligung am Vermögen der Genossenschaft.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des

13.12.2011

effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 14 aufgewerteten Geschäftsanteils. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, nachdem es das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11. Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 13 (Bestandteile)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden, zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 14 gebildet wird;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Höhe bzw. die Stückelung des Geschäftsanteiles wird von der Vollversammlung festgelegt. Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes darf die gesetzliche vorgeschriebene Mindesthöhe nicht unterschreiten sowie den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Die Rücklagen dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil auch nur zum Teil zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzung für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Art. 14 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese von den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Eine Abschrift der Bilanz, des Bilanzanhanges und des Lageberichtes des Verwaltungsrates (sofern vorgesehen) muss über den Zeitraum von 15 Tagen vor Stattfinden der Vollversammlung am Sitz der Genossenschaft zwecks Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen. Der Verwaltungsrat muss in seinem Bericht ausdrücklich die Kriterien anführen, welche er in der Betriebsführung unter Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze angewandt hat, um den statutarisch festgelegten Genossenschaftszweck zu erreichen.

Die Vollversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

13.12.2011

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für die Ausschüttung von Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 15 (Rückvergütungen - ristorni)

Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung von Rückvergütungen unter Beachtung der hierfür gültigen Gesetzesbestimmungen.

TITEL V GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 16 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird.

Art. 17 (Vollversammlung)

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (Fax, E-Mail, Laufzettel mit Empfangsbestätigungen, Aufschlagen am Genossenschaftssitz, und anderes), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: „Dolomiten“ oder „Die Neue Südtiroler Tageszeitung“.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als rechtmäßig einberufen, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Verwalter und der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt wurden, anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 18 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

- 1) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
- 2) wählt den Verwaltungsrat, den Obmann und den Obmannstellvertreter.
- 3) wählt gegebenenfalls den Aufsichtsrat und seinen Vorsitzenden sowie den mit der gesetzlichen Rechnungsprüfung Beauftragten;
- 4) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter und Aufsichtsräte fest;
- 5) genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- 6) legt die Höhe bzw. die Stückelung der Geschäftsanteile fest;
- 7) beschließt über alle weiteren Punkte, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 14 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

13.12.2011

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht gegeben. Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse über die Änderung des Statuts, über die Fusion mit anderen Körperschaften, sowie über die Auflösung der Genossenschaft und der Ernennung der Liquidatoren bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Vollversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitgliedern. Anträge auf Abänderung dieses Artikels können nur unter Beachtung der gleichen Bestimmungen wirksam beschlossen werden.

Art. 20 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Wahlen zu den Ämtern der Genossenschaft erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, können aber auch durch Akklamation stattfinden; sie erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit findet unter diesen ein zweiter Wahlgang statt. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Obmann.

Art. 21 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und die mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern diese im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen. Der Delegierte hat das aktive und das passive Stimmrecht. Wird der Vertreter in den Verwaltungsrat gewählt, gilt das Mandat für die gesamte Amtsdauer als erteilt. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Voraussetzungen zur Bevollmächtigung gegeben ist.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 22 (Vorsitz in der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Sind diese abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss und zwei Mitfertiger, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das in das Protokollbuch der Vollversammlung einzutragen und vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und den beiden Mitfertigern zu unterschreiben ist.

Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 23 (Verwaltung)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser setzt sich aus drei bis sieben Verwaltungsräten zusammen, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden. Die Vollversammlung wählt auch den Obmann und den Obmannstellvertreter.

13.12.2011

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Art. 24 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Merkmalen wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E- Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E- Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die effektiven Aufsichtsratsmitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll abzufassen, das in das Protokollbuch der Verwaltungsratsitzungen einzutragen ist und von allen an den Sitzungen teilnehmenden Mandataren zu unterzeichnen ist.

Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwalter ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Scheiden alle Verwalter aus, muss der Aufsichtsrat, sofern er besteht, die Vollversammlung unverzüglich einberufen. Der Aufsichtsrat kann zwischenzeitlich die Geschäfte der ordentlichen Verwaltung durchführen. Besteht der Aufsichtsrat nicht, muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und bleibt bis zu seiner Ersetzung im Amt. Ist die Einberufung wie oben nicht möglich, kann jedes Mitglied diese vornehmen.

Art. 27 (Vergütung für die Verwalter)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 28 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann des Verwaltungsrates ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der

13.12.2011

Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu.

Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates Dritten oder anderen Verwaltern unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 29 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat, wenn er nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden muss oder wenn er von der Vollversammlung bestellt wird, setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

Zudem muss die Vollversammlung zwei Ersatzmitglieder wählen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der Vollversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, die für die Bilanzgenehmigung über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung einberufen worden ist.

Die Aufsichtsräte sind wiederwählbar.

Die jährliche Vergütung für die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung für die gesamte Dauer der Amtszeit festgelegt.

Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im Verzeichnis beim Justizministerium eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die Buchprüfung durch.

TITEL VI

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 31 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 14 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 31.01.1992.

TITEL VIII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft die Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden bestimmt werden.

Art. 33 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, unaufteilbare Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Artikel 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 34 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften.

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.